

24. Mai 1960

105

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 - RArbBl. I, 164, § 6

Leitsätze:

Im Sinne des § 6 Abs. 1 vorstehend genannter AO ist eine Abschlußprüfung "bestanden", wenn dem Prüfling das Prüfungsergebnis in verbindlicher Form bekannt gemacht ist. Welche Form hierbei maßgebend ist, bestimmt sich nach der zuständigen Prüfungsordnung. Die bloße Erbringung der Prüfungsleistungen durch den Prüfling genügt nicht.

Aktenzeichen: 5 AZR 314/58

Urteil des BAG vom 24. Mai 1960

LAG Frankfurt/M.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



5. AZR 314/58
II LA 134/58 Frankfurt am Main

105

Verkündet
am 24. Mai 1960

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichterin Schäfer und den Bundesarbeitsrichter Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Kammer II, vom 4. Juni 1958 - II LA 134/58 - aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. April 1954 in dem Industriebetrieb der Beklagten in die Lehre als Werkstoffprüfer. Der Lehrvertrag sah eine dreijährige Lehrzeit bis zum 31. März 1957 vor; er bestimmte in § 1 Ziffer 3 folgendes:

"Legt der Lehrling vor Beendigung der unter Ziffer 1 vereinbarten Lehrzeit die Lehrlingsabschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer ab, so endet das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde".

Nachdem der Kläger den praktischen Teil seiner Gehilfenprüfung hinter sich gebracht hatte, fand am 15. Februar 1957 die theoretische Prüfung statt. Im Anschluß daran teilte ein Mitglied der Prüfungskommission dem Kläger im Beisein eines Vertreters der Beklagten mit, daß er die Prüfung bestanden habe. Die Freisprechung des Klägers und die Aushändigung des Gehilfenbriefes an ihn fanden erst am 7. April 1957 statt. Die Beklagte zahlte dem weiterhin bei ihr tätigen Kläger erst ab April 1957 Facharbeiterlohn, für März 1957 erhielt er dagegen nur eine Erziehungsbeihilfe von 90,-- DM.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, gemäß § 6 Absatz 1 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 - RArbBl. I, 164 165 - stehe ihm schon für März 1957 Facharbeiterlohn zu. Er hat daher von der Beklagten Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der erhaltenen Erziehungsbeihilfe und dem entsprechenden Facharbeiterlohn in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 200,70 DM verlangt. Die Beklagte hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, die Gehilfenprüfung sei erst mit der formellen Verkündung ihres Ergebnisses und der Aushändigung des Prüfungszeugnisses abgelegt, und deshalb könne der Kläger für März 1957 nur Erziehungsbeihilfe und nicht Facharbeiterlohn verlangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Die Berechtigung des Klagebegehrens beurteilt sich, wovon auch das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgegangen ist, nach § 6 Abs. 1 der "Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft" vom 25. Februar 1943 (künftig: AO). Die Gültigkeit des § 6 Abs. 1 dieser AO ist zu bejahen, wie das Bundesarbeitsgericht bereits entschieden hat (AP Nr. 1 zu § 28 HandWO mit zustimmender Anm. von Götz Hueck und weiteren Nachweisen; zustimmend auch Herschel in der Besprechung dieser Entscheidung in AR-Blattei, Lehrvertrag-Lehrverhältnis, Entscheidungen 5, unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BARbMin. in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, vom 27. Juni 1956 - Stenographische Berichte Band 31 [1956] S. 8331; weitere zahlreiche Nachweise bei Siebert, AR-Blattei, Lehrvertrag-Lehrverhältnis III, Blatt A III 2a).

§ 6 dieser AO lautete ursprünglich wie folgt:

"§ 6

Vergütung bei vorzeitiger Ablegung der Prüfung.

- (1) Gefolgschaftsmitgliedern, die vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bestanden haben, ist mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats die ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Vergütung (Lohn oder Gehalt) zu zahlen.
- (2) Ist das Gefolgschaftsmitglied wegen einer bevorstehenden Einberufung zum Wehr- oder Reichsarbeitsdienst vorzeitig zur Prüfung zugelassen worden, so ist die Vergütung (Ziffer 1) erst mit Beginn des auf die Aushändigung des Gesellen- bzw. Gehilfenbriefes oder des Anlernzeugnisses folgenden Monats zu zahlen".

§ 6 Abs. 2 AO ist seit Kriegsende als gegenstandslos weggefallen.



- 4 -

Nach dem noch fortgeltenden § 6 Abs. 1 AO kann der Kläger für März 1957 nur dann die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung verlangen, wenn er im Monat Februar 1957 die Abschlußprüfung "bestanden" hat. In seinem Wortlaut ist § 6 Abs. 1 AO eindeutig: Er spricht davon, daß der Prüfling, der die Prüfung "b e s t a n d e n" hat, in dem auf das "B e s t e h e n" der Prüfung folgenden Monat die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung verlangen kann. Demnach ist nur zu entscheiden, was unter "Bestehen" einer Prüfung zu verstehen ist.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, im vorliegenden Fall habe der Kläger seine Prüfung bereits im Februar 1957 "bestanden".

Zur Begründung hat es ausgeführt, als Prüfungsmonat im Sinne des § 6 Abs. 1 AO sei der Monat zu verstehen, in welchem der Lehrling den letzten Teil der Gesamtprüfung mit Erfolg h i n t e r s i c h g e b r a c h t h a b e. Das ergebe sich aus einem Vergleich des § 6 Abs. 1 AO mit § 6 Abs. 2 AO: Wäre unter "Bestehen" der Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 1 AO die förmliche Verkündung des Prüfungsergebnisses unter Aushändigung des Zeugnisses zu verstehen, so hätte es für die in § 6 Abs. 2 AO geregelten Fälle der sogenannten Notprüfungen keiner besonderen Regelung bedurft; denn dann hätte schon nach § 6 Abs. 1 AO auch die Notprüfung erst mit förmlicher Verkündung des Prüfungsergebnisses und Aushändigung des Prüfungszeugnisses als "bestanden" gegolten, so daß es überflüssig gewesen wäre, das in § 6 Abs. 2 AO für die dort genannten Notprüfungen noch einmal hervorzuheben.

Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht weiter noch ausgeführt, eine solche Auslegung entspreche auch dem Sprachgebrauch. Denn allgemein pflegten Prüfungszeugnisse, wenn sie überhaupt sich darüber ausließen, wann die Prüfung bestanden würde, das Datum der letzten Prüfungsleistung, daneben aber das Datum der Ausstellung des Zeugnisses zu nennen, wie die Beispiele in GVBl. Hessen 1957, S. 163, ergäben. So habe auch § 26 der Reichsjustizausbildungs-



ordnung vom 4. Januar 1939 - RGBI. I, S. 5 ff. [11] -
formuliert: "Genügen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis".

3. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerhaft.

a) Wie das Bundesarbeitsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 4. Juni 1958 - 2 AZR 136/58 - AP Nr. 2 zu § 77 HGB - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 AO, jedoch der Sache nach nur für eine mit § 6 Abs. 1 AO weitgehend übereinstimmende tarifvertragliche Bestimmung ausgeführt hat, ist eine Prüfung erst abgelegt und "bestanden", wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist. Das Bundesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, daß zur Ablegung der Prüfung nicht nur gehört, daß die Prüfungsleistungen erbracht worden sind, sondern auch, daß das Ergebnis der Prüfung in verbindlicher Form dem Prüfling mitgeteilt worden ist.

b) Von einem solchen Zeitpunkt allein geht auch § 6 Abs. 1 AO nach seiner Wortfassung aus. Die Vorschrift spricht an zwei Stellen davon, daß die Prüfung "bestanden" sein muß. Damit wird in § 6 Abs. 1 AO klar davon ausgegangen, daß herkömmlicherweise fast alle Prüfungsverfahren aus mehreren Verfahrensabschnitten bestehen, nämlich der Zulassung zur Prüfung, der Erbringung der Prüfungsleistungen durch den Prüfling, dem Bewertungsverfahren, dem Ausspruch über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Prüfung durch den oder durch die Prüfer und schließlich der Bescheinigung des Prüfungsergebnisses. § 6 Abs. 1 AO stellt für die von ihm gewollte Vergütungsregelung auf den Prüfungsabschnitt ab, der die erforderliche Klarheit in den Ungewißheiten schafft, die jedem Prüfungsverfahren eigen sind, nämlich auf das "Bestehen" der Prüfung. Von dem "Bestehen" einer Prüfung bzw. einer "bestandenen" Prüfung kann man nur sprechen, wenn dem



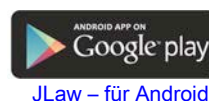
- 6 -

Prüfling mit konstitutiver Wirkung eröffnet wird, daß er mit seinen Prüfungsleistungen dem Prüfungsziel gerecht geworden ist. Wollte man ein "Bestehen" der Prüfung schon für den Zeitpunkt annehmen, in dem die dem Prüfungsziel genügenden Leistungen der Kandidaten tatsächlich vorliegen und erbracht sind, so würde damit auf einen Sachverhalt abgestellt, der zu Unklarheiten führt. Jedes Prüfungsverfahren schließt die Möglichkeit ein, daß die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wird. Ob Prüfungsleistungen den Prüfungsanforderungen genügen oder nicht und ob und auch mit welchem Prädikat ein Prüfling eine Prüfung bestanden hat, kann oftmals - wie man gerade im Prüfungsverfahren sagt - "auf der Kippe stehen" und eingehende Überlegungen seitens der Prüfungskommission erfordern. Dieser Notwendigkeit trägt das Prüfungsverfahren vernünftiger- und herkömmlicherweise dadurch Rechnung, daß es mit dem Ausspruch über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung klare Verhältnisse schafft: dem Prüfling, der bis dahin möglicherweise selbst an dem prüfungsgerechten Wert seiner Leistungen zweifelte, wird mit dem konstitutiven Ausspruch über das Bestehen der Prüfung eine sichere Rechtsposition verschafft, nämlich die "bestandene Prüfung" und die sich daraus ergebenden Berechtigungen; dem Prüfling, der in falscher Einschätzung und zu Unrecht seine Leistungen für prüfungsgerecht hielt, wird die erwartete Position des bestandenen Exams verweigert. Gerade wenn die ein Prüfungsverfahren regelrecht charakterisierenden Spannungsverhältnisse und subjektiven Ungewissheiten über den Prüfungsausgang im einzelnen in Betracht gezogen werden, ergibt sich auch, was § 6 Abs. 1 AO unter "Bestehen" einer Prüfung nur meinen kann. Wenn der Sinn des § 6 Abs. 1 AO ist, mit dem "Bestehen" einer Prüfung einen Auslösungstatbestand für eine bestimmte und in ihrem Beginn zeitlich genau erfaßbare Vergütungsregelung zu schaffen, dann muß angenommen werden, daß § 6 Abs. 1 AO auch an einen zweifelsfreien Sachverhalt als Auslösungstatbestand anknüpfen will. Das kann vernünftigerweise nicht ein willkürlicher und Anzweiflungen und Unklarheiten aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesetzter Zeitpunkt im Verlaufe eines Prüfungsverfahrens sein, sondern zweckmäßiger- oder vernünftigerweise nur der entscheidende und alle Zweifel klarstellende Zeitpunkt im Verlaufe des Prüfungsverfahrens, nämlich der, in dem der Prüfling verbindlich das Ergebnis der Prüfung erfährt. Wie untragbar oder unzweckmäßig es wäre, darauf abzustellen, ob ein Prüfling, dessen Prüfung im Endergebnis gerade noch für bestanden erklärt wird, vorher von einem wohlwollenden oder indiskreten oder mitleidigen Prüfer unter der Hand schon das Ergebnis vorweg - vielleicht im Gegensatz zu seinen Mitprüflingen - erfährt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Von einer solchen Vorstellung des Begriffs des "Bestehens" einer Prüfung oder der "bestandenen Prüfung" gehen nicht nur der allgemeine Sprachgebrauch (vgl. RAG ARS 45, 68 707), sondern auch die z.Zt. des Erlasses der AO geltenden Vorschriften der GewO, die sich über das Lehrlingsprüfungswesen in Handwerksberufen verhielten, aus (vgl. §§ 131 ff. GewO der damaligen Fassung, insbesondere § 131 c GewO). Dem entspricht es, daß sowohl die Rechtsprechung wie die Rechtslehre denselben Standpunkt wie den hier eingenommenen vertreten haben und vertreten (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 77 HGB mit zustimmender Anmerkung von Hilger; RAG ARS 45, 68 707; RAG ARS 46, 33 367, 304 3067; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Band 1, 1959, § 73 IV 2 a, Fußnote 36 S. 691; vgl. Nikisch, ArbR, 2. Aufl., Bd. 1, 1955, S. 717 zu Fußnote 24; Rohlfing-Kiskalt, GewO, 1953, § 130 a Anm. 5; in etwa auch Herschel, Anm. in AR-Blattei, Lehrvertrag-Lehrverhältnis, Entscheidungen 5). Die Begriffswelt der vom Vorderrichter für seine gegenteilige Auffassung angezogenen juristischen Ausbildungsordnung für Hessen vom 27. November 1957 - GVOBl. 1957, 161 ff. - ist ebenso wie die der RJAO vom 4. Januar 1939 - RGBl. I, 5 ff. - keine andere. Auch diese Prüfungsordnungen verstehen unter einer "bestandenen" Prüfung eine solche, die - konstitutiv - für b e s t a n d e n e r k l ä r t worden ist (vgl. § 26 Abs. 1 RJAO; § 20 JAO Hessen).



- 8 -

c) Aus § 6 Abs. 2 AO läßt sich auch nicht das vom Landesarbeitsgericht in Betracht gezogene Gegenargument entnehmen.

Wenn § 6 Abs. 2 AO als Auslösungstatbestand für die Vergütungsregelung des § 6 Abs. 1 AO die Aushändigung des Gesellen- bzw. Gehilfenbriefes vorsieht, so erklärt sich diese Regelung ausschließlich aus folgendem:

Nach einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. April 1941 konnte in die Bedingungen für die vorzeitige Zulassung zu den Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen bei bevorstehender Einberufung zum Wehr- oder Reichsarbeitsdienst die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung nur dann erfolgt, wenn der Prüfling tatsächlich zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst eingezogen wird. In diesem Fall konnte die Verkündung des Ergebnisses der Prüfung bis zur Aushändigung des Briefes ausgesetzt werden. Nach dem genannten Erlaß des Reichswirtschaftsministers sollte dann die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses erst mit der Aushändigung des Briefes eintreten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Erziehungsbeihilfe gewährt werden, da das Berufserziehungsverhältnis bis dahin noch fortbestehe (vgl. insoweit den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 17. März 1942 - III b 2523 - betr.: 1) AO über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe im Krankheitsfall usw.; 2) Vereinheitlichung der tariflichen Gestaltung des Berufserziehungswesens; 3) Entlohnung der Gelernten und Angelernten, veröffentlicht in RABl. 1942 I, 213 [215], dazu auch Kallée, Arbeitsrechtskartei, Stichwort, Berufsausbildung II H). Wie das RAG ARS 45, 68 [70, 71, 72] hierzu ausgeführt hat, war der Sinn dieser Regelung folgender: der Prüfling, der sich in Erwartung seiner Einberufung der vorzeitigen Prüfung unterzog, dann aber doch nicht eingezogen wurde, sollte nicht gegenüber den Lehrlingen bevorzugt werden, die sich in der gleichen Ausbildungslage befanden, aber noch nicht zur Einberufung heranstanden. Das wäre der Fall gewesen, wenn für einen Lehrling, der sich in Erwartung seiner bevorstehenden Einberufung der vorzeitigen Prüfung unterzog, die Prüfung auch vorzeitig für bestanden erklärt worden wäre und der so mit Erfolg Geprüfte dann doch nicht eingezogen worden wäre.



Deshalb wurden die Prüfungsentscheidung, also die konstitutive Erklärung über das Bestehen der Prüfung, und die Aushändigung des Gehilfenbriefes bis zur Einziehung ausgesetzt. Dazu hat das Reichsarbeitsgericht dann im Hinblick auf den damals geltenden § 130 a Abs. 2 GewO ausgeführt (vgl. RAG ARS 45, 68 [727]), eine solche Aussetzung der Verkündung des Prüfungsergebnisses und der Aushändigung des Briefes könne jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus geschehen, der sich ergeben würde, wenn die Prüfung unter normalen Umständen, also nicht als Notprüfung, abgelegt worden wäre (ebenso RAG ARS 46, 33 [35, 36]; RAG ARS 46, 304 [306]). Diese kriegsbedingte Notprüfungsregelung hatte also insgesamt den Sinn, nur denjenigen, der auch tatsächlich eingezogen wurde, in den Genuß der vorzeitig "bestandenen" Prüfung kommen zu lassen, nicht dagegen denjenigen, der nicht eingezogen wurde. Wenn § 6 Abs. 2 AO davon spricht, daß derjenige, der wegen bevorstehender Einberufung vorzeitig zur Prüfung "zugelassen" wurde, die Vergütung des § 6 Abs. 1 AO erst mit Beginn des auf die Aushändigung des Gehilfenbriefes folgenden Monats beanspruchen kann, so ist damit klar nur derjenige angesprochen, der sich einem vorzeitigen Prüfungsverfahren wegen bevorstehender Einberufung unterzogen hatte, aber dann doch nicht eingezogen wurde und für den deshalb auch noch nicht die Prüfung für bestanden erklärt worden war. Denn derjenige Lehrling, der sich wegen bevorstehender Einberufung einem vorzeitigen Prüfungsverfahren unterzogen hatte und dann auch tatsächlich einberufen wurde, erhielt bei der Einberufung die Verkündung seines Prüfungsergebnisses, und an ihn geschah die Aushändigung des Gesellenbriefes. Nur bei solchen Prüflingen, die sich der Prüfung in Erwartung der demnächstigen Einziehung vorzeitig unterzogen hatten, dann aber nicht eingezogen wurden, unterblieben die Erklärung über das Bestehen der Prüfung und die Aushändigung des Gehilfenbriefes solange, bis der Zeitpunkt heranstand, an dem er unter normalen Verhältnissen die Prüfung sowieso abgelegt hätte. Bei Einführung



- 10 -

der AO im Jahre 1943 mußte es zweckmäßig erscheinen, klarzustellen, daß diese aus dem Bereich des Wirtschafts- und nicht aus dem Bereich des Reichsarbeitsministeriums stammende Notprüfungsregelung sich auch für die vom Reichsarbeitsminister reglementierte neuartige Erziehungsbeihilfenregelung und die neuartige Regelung des § 6 Abs. 1 AO auswirkte. Der Gesetzgeber konnte und mußte bei Erlaß des § 6 Abs. 1 AO mit dem Erfahrungssachverhalt rechnen, daß Lehrlinge, die sich einem Notprüfungsverfahren unterzogen hatten, aber noch nicht einberufen waren und für die die Prüfung deshalb noch nicht für bestanden erklärt worden war, im Hinblick auf § 6 Abs. 1 AO geltend machen würden, in Wahrheit seien der Ausspruch über das Bestehen der Prüfung und die Aushängung eine Formalie, die der Anwendung der Entgeltregelung des § 6 Abs. 1 AO nicht entgegenstehe. Deshalb konnte und mußte es auch zweckmäßig erscheinen, diese Frage aus Gründen der Rechtssicherheit klarzustellen, zumal damals in vielfältiger Beziehung Rechtsunsicherheit darüber herrschte, wie sich vorzeitig abgelegte Prüfungen auf das Lehrverhältnis auswirkten (vgl. dazu Günther und Siebert in BB 1952, 200 - 202). § 6 Abs. 2 AO muß demnach so verstanden werden, daß er einen kriegsbedingten und zu Zweifeln Anlaß gebenden Sachverhalt klarstellte. Das verbietet es, aus § 6 Abs. 2 AO den Schluß zu ziehen, als sei mit ihm zum Ausdruck gebracht, daß unter "bestandener" Prüfung für § 6 Abs. 2 AO etwas anderes gemeint sei als in § 6 Abs. 1 AO. Denn nach dem Dargelegten war es gerade der Gesamtsinn des § 6 Abs. 2 AO, auch bei einem Notgeprüften nur dann eine "bestandene" Prüfung anzunehmen, wenn sie verbindlich für bestanden erklärt war; § 6 Abs. 2 AO geht nur davon aus, daß dieser Zeitpunkt des Bestehens einer Prüfung bei Notgeprüften verschieden sein könne: bei notgeprüften, aber einberufenen Lehrlingen mit der Einberufung und damit vorzeitig gegenüber den normalen Verhältnissen, bei notgeprüften, aber nicht einberufenen Lehrlingen nicht vorzeitig, sondern in Übereinstimmung mit dem Zeitpunkt des Bestehens einer Prüfung unter normalen Verhältnissen. Aus § 6 Abs. 2 AO dagegen einen



dogmatischen Schluß darüber zu ziehen, daß § 6 Abs. 1 AO unter "bestandener" Prüfung etwas anderes verstehe, als das nach allem herkömmlich, möglich und zweckmäßig war, ist aber nicht angängig.

4. Ist somit nach allem unter § 6 Abs. 1 AO unter "bestandener" Prüfung der Zeitpunkt zu verstehen, in dem dem Prüfling das Prüfungsergebnis verbindlich bekannt gemacht worden ist, so ergibt sich, daß der Kläger den von ihm verfolgten Facharbeiterlohn nicht schon deshalb verlangen kann, weil er am 15. Februar 1957 die Prüfungsleistungen hinter sich gebracht hat. Er kann sie nur verlangen, wenn ihm vor dem 1. März 1957 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Form sein Prüfungsergebnis verbindlich bekanntgegeben worden ist. Darüber, ob das am 15. Februar 1957 tatsächlich geschehen ist, hat das Landesarbeitsgericht keine abschließende Feststellung getroffen, und zwar deswegen nicht, weil es glaubte, hierauf komme es bei seiner Rechtsansicht nicht an. Seine Feststellung, am 15. Februar 1957 habe ein Mitglied der Prüfungskommission dem Kläger und einem weiteren Prüfling im Beisein eines Vertreters der Beklagten gesagt, sie hätten die Prüfung bestanden, läßt zwei Möglichkeiten offen: Sollte diese Feststellung und der dahingehende Sachvortrag des Klägers so zu verstehen sein, daß bei dieser Gelegenheit eine "verbindliche" Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch das Mitglied der Prüfungskommission erfolgt ist, dann wäre in der Tat an diesem Tage die Prüfung vom Kläger "bestanden" worden und hätte er für den Monat März 1957 den entsprechenden Facharbeiterlohn zu beanspruchen. Es ist aber auch möglich, diese Feststellung nur dahin zu verstehen, dem Kläger sei das Prüfungsergebnis an diesem Tage nur unverbindlich und nicht in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Form mitgeteilt worden. Das Landesarbeitsgericht hätte aber bei richtiger Rechtswürdigung eindeutig feststellen müssen, ob am 15. Februar 1957 dem Kläger in der nach der Prüfungsordnung vorgesehenen



- 12 -

Art und Weise das Prüfungsergebnis verbindlich bekannt gemacht worden ist oder nicht. Da dem Revisionsgericht eine derartige Klärung nicht möglich ist, hiervon aber der endgültige Erfolg der Klage abhängt, führt das zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur Nachholung dieser Klarstellung (§ 565 Abs. 1, Abs. 3 Ziffer 1 ZPO).

gez. Dr. Boldt für den infolge Urlaubs Dr. Stumpf
an der Unterschrift
verhinderten Bundes-
richter Dr.Holschemacher
Dr. Boldt

E.Schäfer

Keller

